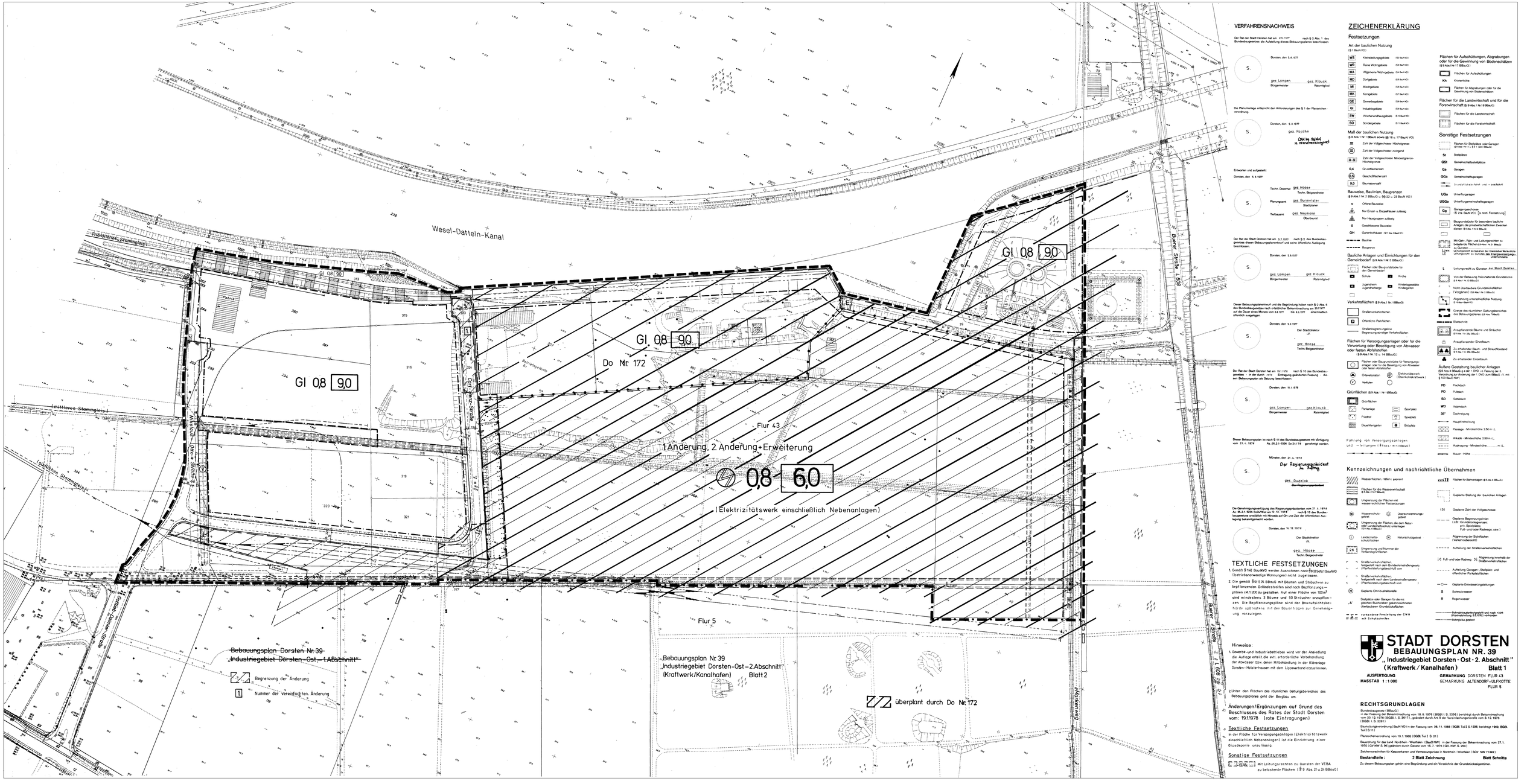


VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 28.9.1977 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 5.8.1977

gez. Lampen — gez. Klouck
Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 5.8.1977

gez. Rojahn
Kataster- und Vermessungsdirektor

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 5.8.1977

Techn. Dezernat gez. Hosse
Techn. Beigeordneter

Planungsamt gez. Burmeister
Stadtbaurat

Tiefbauamt gez. Neuhöhn
Oberbaurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 8.7.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 5.8.1977

gez. Lampen — gez. Klouck
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.7.1977 auf die Dauer eines Monats vom 8.8.1977 bis 8.9.1977 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 9.9.1977

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Hosse
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 15.1.1979 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der durch eine Eintragung geänderten Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 19.1.1979

gez. Lampen — gez. Klouck
Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 21.4.1978 Az. 35.2.1-5205 Do 2a/21a/4 genehmigt worden.

Münster, den 21.4.1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigungserteilung des Regierungspräsidenten vom 21.4.1978 Az. 35.2.1-5205 Do 2a/21a/4 ist am 12.12.1978 nach § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 14.12.1978

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Hosse
Techn. Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 1 (4) Bau NVO werden Ausnahmen nach § 8 (3) Satz 1 BauNVO (betriebsinhaberwohnungen) nicht zugelassen.
2. Die gemäß § 9 (1) 25 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Geländestreifen sind nach Bepflanzungsplänen (M 1:200) zu gestalten. Auf einer Fläche von 100 m² sind mindestens 3 Bäume und 50 Sträucher anzupflanzen. Die Bepflanzungspläne sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit den Bauantragen zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweise:

1. Gewerbe- und Industriebetrieben wird vor der Ansiedlung die Auflage erteilt, die evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Kläranlage Dorsten-Holsterhausen mit dem Lippeverband abzustimmen.
2. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Änderungen/Ergänzungen auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Dorsten vom 19.1.1978 (rote Eintragungen)

Textliche Festsetzungen

In der Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizitätswerk einschließlich Nebenanlagen) ist die Einrichtung einer Gasdeponie unzulässig.

Sonstige Festsetzungen

mit Leitungsrechten zu Gunsten der VEBA zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 21 u. 24 BBauG)

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

- WS Kerngebietsgebiete (§ 7 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SW Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO)
- SO Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Zahl der Vollgeschosse Mindestgrenze - Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMD Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- a Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- GH Garten/Hofbäuer (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Jugendheim, Jugendherberge
- Kindergarten/Kindertagesstätte
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Ortsnetzstation
- Elektrizitätswerk (Sternkohlekraftwerk)
- Wertturm

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Dauerkleingarten
- Badeplatz

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Wasserflächen, Häfen - geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutz- gebiet
- Überschwemmungs- gebiet
- Umgrenzung der Flächen, die dem Naturschutz und Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 1 BBauG)
- L Landschafts- schutzgebiet
- N Naturschutzgebiet
- 24 Umgrenzung und Nummer der Vorbehaltsgrundstücken
- Straßenverkehrsflächen, Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
- Straßenverkehrsflächen, festgestellt nach dem Landesstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
- H Geplante Omnibushaltestelle
- Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten darüberliegenden Grundstücksflächen
- vorhandene Fernleitung der EWN mit Schutzstreifen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Kh. Kronenhöhe
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen